

I n f e r a t e.

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Es wird hiemit die Stelle eines Hülfslehrers für technisches Zeichnen an der mechanisch-technischen Abtheilung des Polytechnikums zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Aufgabe besteht in der Leitung des Maschinenkonstruiren in den obern Kursen und in selbstständigem Arbeiten auf dem Konstruktionsbureau.

Aspiranten haben ihre Anmeldungen, unter Beilegung von Zeugnissen und Zeichnungen, nebst Auskunft über Studien, allfällige Lehrthätigkeit oder Verwendung in der mechanischen Praxis bis Ende Juni d. J. an Herrn E. Kappeler, Präsidenten des schweiz. Schulrathes in Zürich, einzusenden, der auf Verlangen Aufschluß gibt über Besoldungsverhältnisse und Anstellungsbedingungen.

Reglemente und Programme der polytechnischen Schule können bei der Kanzlei des schweiz. Schulrathes bezogen werden.

Zürich, den 16. Mai 1861.

Im Auftrage des Präsidenten des schweiz. Schulrathes,
Der Sekretär:
Prof. **Stocker.**

Aussschreibung der Lieferung von Postformularen.

Es wird hiemit die Lieferung einer vierten Serie von Formularen für den Bedarf der eidgenössischen Postverwaltung zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Muster und Lieferungsbedingungen können bei sämtlichen Kreispostdirektionen eingesehen werden, woselbst auch die Angebotformulare zu beziehen sind.

Die Angebote sind franko und verschlossen an die Oberpostkontrolle in Bern bis spätestens am 15. Juni 1861 einzusenden.

Bern, den 22. Mai 1861.

Für das eidg. Postdepartement:
Naef.

Auszug

aus

dem Schießplan der Nationalschützengesellschaft in England, für 1861 (in Wimbledon).

Das Schießen wird den 1. Juli um Mittag eröffnet. An den folgenden Tagen beginnt das Schießen um 9 Uhr.

Der Schießplan zerfällt in 2 Theile, nämlich:
in die Preise für die englischen Freiwilligen, und
in die Preise, um welche die fremden Schützen schießen können.

Diejenigen des zweiten Theiles sind folgende:

Preise für die Schützen aller Länder:

Es wird auf 6 Distanzen geschossen:

A — 200 Yards.	D — 800 Yards.
B — 500 "	E — 900 "
C — 600 "	F — 1000 "

Auf der Distanz A wird von der Schulter aus (stehend) geschossen; auf den andern Distanzen in allen Stellungen, jedoch ohne festen Stützpunkt.

Die Scheiben haben die für das Schießen bei der Armee festgesetzte Größe. *)

Die Preise werden folgendermaßen vertheilt:

6 Preise auf die Distanz A.	
7 " " " " "	B.
7 " " " " "	C.

Die Preise betragen an Werth:

auf die Distanz A	20 L. St. (500 Fr.),	zusammen	120 L. St.
" " " B	35 " (875 "),	"	245 "
" " " C	50 " (1250 "),	"	350 "
			715 "

Die Preise werden in Geld oder in Gegenständen, je nach dem Wunsche der Schützen, verabsfolgt.

Der Doppel beträgt 1 L. St. (25 Fr.), wofür jeder Schütze in einer der Distanzen A, B, C 5 Schüsse thun darf. Wenn ein Schütze auf mehr als eine Distanz schießen will, so hat er für jede andere Distanz 1 L. St. (25 Franken) zu erlegen.

*) Auf 200 Yards 6' hoch, 4' breit. Auf 500 und 600 Yards, 6' hoch und 8' breit. Auf 800, 900 und 1000 Yards, 6' hoch und 12' breit. Bei den Distanzen bis auf 600 Yards hat das Schwarze einen Durchmesser von 2', bei den weitem Distanzen einen solchen von 3'.

Note. 1 Yard ist = 3 Fuß.

Die Preise für jede Distanz werden nach Maßgabe der Zahl der gemachten Punkte verabfolgt. *)

Preis S. K. H. des Prinzen Albert.

Ein Becher im Werthe von 100 L. St. (2500 Franken), oder dieser Betrag in Baar, nach Wunsch des Gewinnenden.

Um diesen Preis können nur die Gewinnenden auf den Distanzen A, B, C, und die 6 ersten Schützen nach den Gewinnenden der Distanz A, die sieben ersten nach den Gewinnenden auf den Distanzen B und C schießen (im Ganzen 40 Schützen).

Jeder Bewerber hat 7 Schüsse auf den Distanzen D, E und F zu schießen. Der Preis wird nach der Gesamtzahl der geschossenen Punkte verabfolgt. Bei gleicher Anzahl von Punkten auf den Distanzen A, B und C haben die betreffenden Schützen so lange auf ihrer respektiven Distanz fortzuschießen, bis constatirt ist, wem der Vorrang gebührt. Diejenigen Schützen, welche auf den Distanzen D, E und F gleich viel Punkte haben, müssen auf der Distanz F ausstecken. Alle hier oben erwähnten Preise für die Schützen aller Länder können mit Waffen jeder Art gewonnen werden, vorausgesetzt, daß deren Gewicht 10 Z nicht übersteige.

Preis S. K. H. des Herzogs von Cambridge.

Ein Becher, Werth 50 L. St. (1250 Franken), oder dieser Betrag in Baar. Um diesen Preis kann nur mit solchen Waffen geschossen werden, welche von hinten geladen werden und weniger als 10 Z wiegen. 7 Schüsse auf die Distanzen E und F.

Stuzerschießen.

Für Schützen aus allen Ländern.

Doppel 2 Souverains (50 Franken); die Hälfte zum Voraus. Es können auch solche sich eintragen lassen, welche durch einen Andern schießen lassen. Kein Bewerber oder Stellvertreter kann 2 Mal eingeschrieben werden.

Die Liste wird am ersten Tage des Schießens geschlossen.

Es werden 3 Preise verabfolgt:

Die Hälfte des Betrages aller Doppel bildet den ersten Preis

Die drei Fünftheile des Uebrigen bilden . den zweiten Preis.

Die anderen zwei Fünftheile . den dritten Preis.

Distanzen: 200, 500, 600 Yards. Fünf Schüsse auf jede Distanz. Scheiben und Nummernkreise wie in Hütte (siehe die oben stehende Anmerkung). Die Preise werden nach der Gesamtzahl der Punkte berechnet. Auf 200 Yards wird von der Schulter weg (stehend) geschossen, auf 500 und 600 in jeder Stellung, aber ohne festen Stützpunkt.

Alle Waffen, welche unter 10 Z wiegen, und mit offenem Absehen und einfachem Abzug (ohne Stecher) versehen sind, werden zugelassen.

Es werden Punktscheiben, mit täglicher Abrechnung, auf verschiedene Distanzen aufgestellt, wovon eine wenn möglich auf 900 Yards.

Es werden ferner Preise für die dem Centrum am nächsten stehenden Schüsse

*) Auf 200 Yards gilt ein Schuß in den Nummernkreis von 8 Zoll 3 Punkte, in das Schwarze 2 und in die Scheibe 1 Punkt. Bei den weitem Distanzen gilt das ganze Schwarze 2 Punkte, die Scheibe 1 Punkt.

verabfolgt. Der Doppel hiefür beträgt 1 Schilling (Fr. 1. 25) per Schuß, wobei jeder Schütze so viel Schüsse thun kann, als er will.

Ferner werden Scheiben zum Einschießen der Waffen auf alle Distanzen aufgestellt, wo jeder Schuß 6 Den. (60 Rp.) kostet. Dasselbst befinden sich Böfe.

Endlich werden Scheiben nach schweizerischer Einrichtung aufgestellt.

**International Exhibition of works
of industry and art to be held
in London in 1862.**

Her Majesty's Commissioners:

THE EARL GRANVILLE, K. G., Lord
President of the Council.

THE MARQUIS OF CHANDOS.

THOMAS BARING, Esq., M. P.

G. WENTWORTH DILKE, Esq.

THOMAS FAIRBAIRN, Esq.

F. R. SANDFORD, Secretary.

DECISIONS

of

HER MAJESTY'S COMMISSIONERS

on

points relating to the Exhibition.

March 1861.

Her Majesty's Commissioners have fixed upon Thursday the 1st. day of May 1862 for opening the Exhibition.

The Exhibition building will be erected on a site adjoining the gardens of the Royal Horticultural Society, and in the immediate neighbourhood of the ground occupied in 1851 on the occasion of the first International Exhibition.

**Internationale Ausstellung von
Erzeugnissen der Industrie und
Kunst, abzuhalten in London
im Jahr 1862.**

Kommissarien Ihrer Majestät:

Graf Granville, K. G., Lord
Präsident des Rathes.

Marquis v. Chandos.

Thomas Baring, Mitglied des
Parlaments.

G. Wentworth Dilke.

Thomas Fairbairn.

F. R. Sandford, Sekretär.

Bechlüsse

der

Kommissarien Ihrer Majestät

über

Punkte, welche die Ausstellung betreffen.

März 1861.

Ihrer Majestät Kommissarien haben Donnerstag den 1. Mai 1862 zur Eröffnung der Ausstellung bestimmt.

Das Ausstellungsgebäude wird auf einem an die Gärten der R. Gartenbau-gesellschaft stoßenden Plage in der unmittelbaren Nachbarschaft des 1851 von der ersten internationalen Ausstellung eingenommenen Grundes errichtet werden.

The portion of the building to be devoted to the exhibition of Pictures will be erected in brick, and will occupy the entire front towards Cromwell Road; the portion in which Machinery will be exhibited will extend along Prince Albert's Road, on the west side of the gardens.

All works of industry to be exhibited should have been produced since 1850.

Subject to the necessary limitation of space, all persons, whether designers, inventors, manufacturers, or producers of articles, will be allowed to exhibit; but they must state the character in which they do so.

Her Majesty's Commissioners will communicate with Foreign and Colonial exhibitors only through the Commission which the Government of each Foreign Country or Colony may appoint for that purpose; and no article will be admitted from any Foreign Country or Colony without the sanction of such Commission.

No rent will be charged to exhibitors.

Prizes, or rewards for merit, in the form of medals, will be given in the Industrial Department of the Exhibition.

Prices may be affixed to the articles exhibited.

Every article produced or obtained by human industry, whether of

Raw materials,
Machinery,
Manufactures, or
Fine Arts,

will be admitted to the Exhibition, with the exception of

1. Living animals and plants.
2. Fresh vegetable and animal substances, liable to spoil by keeping.
3. Detonating or dangerous substances.

Spirits or alcohols, oils, acids, corrosive salts, and substances of a

Der für die Gemäldeausstellung bestimmte Theil des Gebäudes soll aus Backsteinen erbaut werden, und wird die ganze gegen die Cromwellstraße gerichtete Front einnehmen; derjenige Flügel, worin die Maschinen ausgestellt werden, wird sich der Prinz-Albertsstraße entlang an der Westseite der Gärten erstrecken.

Alle auszustellenden Industrieerzeugnisse sollten seit 1850 verfertigt worden sein.

Innerhalb der nothwendigen räumlichen Beschränkung ist allen Personen, ob Künstler, Erfinder, Fabrikanten oder sonstige Erzeuger von Gegenständen, die Ausstellung gestattet, allein sie haben die Eigenschaft zu bezeichnen, in welcher sie ausstellen wollen.

Ihrer Majestät Kommissarien werden mit den auswärtigen und kolonialen Ausstellern nur durch Vermittlung des Ausschusses verkehren, den die Regierung eines jeden fremden Staates oder der betreffenden Kolonie zu diesem Zwecke ernennen wird; kein Gegenstand aus irgend welchem fremden Lande oder irgend welcher Kolonie wird ohne die Genehmigung eines solchen Ausschusses zugelassen werden.

Die Aussteller haben keine Miete zu bezahlen.

In der industriellen Abtheilung der Ausstellung sollen Preise oder Belohnungen für das Verdienst in der Form von Medaillen ertheilt werden.

Die Preisangaben dürfen auf den ausgestellten Gegenständen angeheftet werden.

Alle durch menschlichen Gewerbefleiß erzeugten oder erlangten Gegenstände, seien es Rohstoffe, Maschinen, Manufakte oder Erzeugnisse der schönen Künste, werden zur Ausstellung zugelassen, ausgenommen:

1. Lebende Thiere und Pflanzen.
2. Frische vegetabilische und animalische Stoffe, welche durch Aufbewahrung der Verderbnis ausgesetzt sind.
3. Explodirende oder gefährliche Stoffe.

Geistige Getränke (Spirits) oder Weingeistarten (alcohols), Oele, Säuren,

highly inflammable nature, will not be admitted, unless sent in well secured glass vessels.

The articles exhibited will be divided into the following classes:

Section 1.

- Class 1. Mining, Quarrying, Metallurgy and Mineral Products.
- " 2. Chemical Substances and Products, and Pharmaceutical Processes.
- " 3. Substances used for Food, including Wines.
- " 4. Animal and Vegetable Substances used in Manufactures.

Section 2.

- Class 5. Railway Plant, including Locomotive Engines and Carriages.
- " 6. Carriages not connected with Rail or Tram Roads.
- " 7. Manufacturing Machines and Tools.
- " 8. Machinery in general.
- " 9. Agricultural and Horticultural Machines and Implements.
- " 10. Civil Engineering, Architectural, and Building Contrivances.
- " 11. Military Engineering, Armour and Accoutrements, Ordnance and Small Arms.
- " 12. Naval Architecture, Ship's Tackle.
- " 13. Philosophical Instruments and Processes depending upon their use.
- " 14. Photographic Apparatus and Photography.
- " 15. Horological Instruments.
- " 16. Musical Instruments.
- " 17. Surgical Instruments and Appliances.

Section 3.

- Class 18. Cotton.
- " 19. Flax and Hemp.

zersezende Salze und sehr leicht entzündliche Substanzen werden nicht angenommen, es sei denn, sie werden in wohlverwahrten gläsernen Gefäßen eingesandt.

Die auszustellenden Artikel werden in folgende Klassen eingetheilt:

1. Sektion.

- Klasse 1. Bergbau-, Steinbruch-, metallurgische und mineralische Produkte.
- " 2. Chemische Substanzen und Produkte und pharmazeutische Präparate.
- " 3. Nahrungsmittel mit Einschluß der Weine.
- " 4. Zu gewerblichen Zwecken dienende animalische und vegetabilische Stoffe.

2. Sektion.

- Klasse 5. Eisenbahnmaterial, mit Einschluß von Lokomotiven und Wägen.
- " 6. Fuhrwerke, die nicht zu Schienenwegen oder Bahnen gehören.
- " 7. Gewerbliche Maschinen und Werkzeuge.
- " 8. Maschinen im Allgemeinen.
- " 9. Landwirthschaftliche und Gartenbaumaschinen und Geräthe.
- " 10. Civilgenie-, Architektur- und Bauvorrichtungen.
- " 11. Militärgenie-, Bewaffnungs- und Artilleriegegenstände, Ausrüstung und Handwaffen.
- " 12. Schiffsbau und Betafelung.
- " 13. Mathematische und physikalische Instrumente, und von ihrem Gebrauche abhängende Erzeugnisse.
- " 14. Photographische Apparate und Lichtbilder.
- " 15. Chronometrische Instrumente.
- " 16. Musikalische Instrumente.
- " 17. Chirurgische Instrumente und Apparate.

3. Sektion.

- Klasse 18. Baumwolle.
- " 19. Flachs und Hanf.

- Class 20. Silk and Velvet.
- " 21. Woollen and Worsted, including Mixed Fabrics generally.
 - " 22. Carpets.
 - " 23. Woven, Spun, Felted and Laid Fabrics, when shown as specimens of Printing or Dyeing.
 - " 24. Tapestry, Lace, and Embroidery.
 - " 25. Skins, Fur, Feathers and Hair.
 - " 26. Leather, including Saddlery and Harness.
 - " 27. Articles of Clothing.
 - " 28. Paper, Stationery, Printing, and Bookbinding.
 - " 29. Educational Works and Appliances.
 - " 30. Furniture and Upholstery, including Paperhangings and Papier-mâché.
 - " 31. Iron and General Hardware.
 - " 32. Steel and Cutlery.
 - " 33. Works in Precious Metals, and their imitation, and Jewellery.
 - " 34. Glass.
 - " 35. Pottery.
 - " 36. Manufactures not included in previous classes.

Section 4.

- Class 37. Architecture.
- " 38. Paintings in Oil and Water Colours, and Drawings.
 - " 39. Sculpture, Models, Die-sinking, and Intaglios.
 - " 40. Etchings and Engravings.

Her Majesty's Commissioners will be prepared to receive all articles which may be sent to them, on or after Wednesday the 12th. of February, and will continue to receive goods until Monday the 31st. of March 1862 inclusive.

Articles of great size or weight, the placing of which will require considerable labour, must be sent before Saturday the 1st. of March 1862; and manufacturers wishing to exhibit ma-

- Klasse 20. Seide und Sammet.
- " 21. Wolle und wollene Zeuge, mit Inbegriff der gemischten Fabrikate.
 - " 22. Teppiche.
 - " 23. Gewobene, gesponnene, gewalkte und gewirkte Fabrikate als Muster von Druckerei und Färberei.
 - " 24. Wirktapeten, Spitzen und Stickerei.
 - " 25. Häute, Pelzwerk, Federn und Haare.
 - " 26. Leder, mit Inbegriff von Sattelzeug und Geschirr.
 - " 27. Kleidungsartikel.
 - " 28. Papier, Schreibmaterialien, Drucksachen und Einbände.
 - " 29. Werke und Apparate zum Behuf des Unterrichts.
 - " 30. Haus- und Zimmergeräthe mit Inbegriff der Papiertapeten und des Papier-mâché.
 - " 31. Eisen und andere Kurzwaaren.
 - " 32. Stahl- und Messerschmiedwaaren.
 - " 33. Werke von edeln Metallen, nebst deren Nachahmung, und Juwelierarbeiten.
 - " 34. Glas.
 - " 35. Töpferwaaren.
 - " 36. In den bisherigen Abtheilungen nicht erwähnte Erzeugnisse.

4. Section.

- Klasse 37. Werke der Architektur.
- " 38. Gemälde in Oel- und Wasserfarben und Zeichnungen.
 - " 39. Bildhauereien, Modelle, Gips- und Basrelief.
 - " 40. Bilderstiche und Schnitte.

Ihrer Majestät Kommissarien werden zur Empfangnahme aller derjenigen Artikel bereit sein, welche ihnen von Mittwoch dem 12. Februar an zugesandt werden, und fahren mit der Aufnahme von Gütern fort bis und mit Montag den 31. März 1862.

Gegenstände von großem Umfang und Gewicht, deren Aufstellung eine bedeutende Mühe erfordert, müssen vor Samstag dem 1. März 1862 eingesandt werden; Verfertiger, welche Maschinen

chinery, or other objects, that will require foundations or special constructions, must make a declaration to that effect on their demands for space.

Any exhibitor whose goods can properly be placed together, will be at liberty to arrange such goods in his own way, provided his arrangement is compatible with the general scheme of the Exhibition, and the convenience of other exhibitors.

Where it is desired to exhibit processes of manufacture, a sufficient number of articles, however dissimilar, will be admitted for the purpose of illustrating the process; but they must not exceed the number actually required.

Exhibitors will be required to deliver their goods at the building, and to unpack and arrange them, at their own charge and risk; and all articles must be delivered with the freight, carriage, portorage, and all charges and dues upon them paid.

Packing cases must be removed at the cost of the exhibitor or his agent, as soon as the goods are examined and deposited in charge of the Commissioners.

Exhibitors will be permitted, subject only to the necessary general regulations, to erect, according to their own taste, all the counters, stands, glass frames, brackets, awnings, hangings, or similar contrivances which they may consider best calculated for the display of their goods.

Exhibitors must be at the charge of insuring their own goods, should they desire this security. Every precaution will be taken to prevent fire, theft, or other losses, and Her Majesty's Commissioners will give all the aid in their power for the legal prosecution of any persons guilty of robbery or wilful injury in the Exhibition, but they will not be responsible for losses or damage of any kind which may be occasioned by fire or theft, or in any other manner.

oder Gegenstände auszustellen wünschen, die besonderer Fundamente oder spezieller Konstruktionen bedürfen, müssen zu diesem Zwecke ihrem Begehren um Raum eine besondere Erklärung beifügen.

Jedem Aussteller, dessen Waaren sich zu einer Gesamtaufstellung eignen, steht es frei, diese seine Waaren nach seiner eigenen Weise aufzustellen, vorausgesetzt, seine Anordnung vertrage sich mit dem allgemeinen Ausstellungsplane und der Konvenienz der übrigen Aussteller.

Wenn es gewünscht wird, das Verfahren bei einer Manufaktur vorzuzeigen, wird eine hinreichende Anzahl von Artikeln, immerhin von ungleicher Art, zugelassen, um das Verfahren zu veranschaulichen, allein sie dürfen nicht die wirthlich erforderliche Anzahl überschreiten.

Die Aussteller sind gehalten, ihre Gegenstände am Gebäude abzugeben und dieselben auf eigene Kosten und Gefahr auszapfen und aufzustellen. Alle Artikel müssen frei von Fracht, Fuhrgehalt, Spetterlohn und nach stattgefundener Entrichtung aller darauf hastenden Auflagen und Gebühren abgegeben werden. Die Pakisten müssen auf Kosten des Ausstellers entfernt werden, sobald die Gegenstände geprüft und der Obhut der Kommissarien übergeben sind.

Den Ausstellern ist innerhalb der nothwendigen allgemeinen Regeln gestattet, alle Tische, Stände, Glasrahmen, Fächer, Vorhänge und Tapeten oder derartigen Anstalten nach ihrem eigenen Geschmacke anzubringen, welche sie zur Schaustellung ihrer Güter am besten geeignet erachten.

Den Ausstellern liegt ob, ihre Waaren zu versichern, wenn sie diese Gewähr wünschen. Gegen Feuerzgefahr, Diebstahl oder andere Verluste werden alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, und Ihrer Majestät Kommissarien werden jeden in ihrer Macht stehenden Beistand zur gesetzlichen Verfolgung gegen alle Personen, welche sich der Entwendung oder anderer absichtlichen Schädigungen auf der Ausstellung schuldig machen, verleihen; allein sie sind nicht verantwortlich für Verluste oder Beschädigungen irgend welcher Art, die durch Feuer, Diebstahl

Exhibitors may employ assistants to keep in order the articles they exhibit, or to explain them to visitors, after obtaining written permission from Her Majesty's Commissioners; but such assistants will be forbidden to invite visitors to purchase the goods of their employers.

Her Majesty's Commissioners will provide shafting, steam (not exceeding 30 lbs. per inch), and water, at high pressure, for machines in motion.

Intending exhibitors, in the United Kingdom, are requested to apply, without delay, to the Secretary to Her Majesty's Commissioners, at the offices, 454, West Strand, London, W. C., for a *Form of Demand for Space*, stating at the same time in which of the four Sections they wish to exhibit.

Foreign and Colonial exhibitors should apply to the Commission, or other Central Authority appointed by the Foreign or Colonial Government, as soon as notice has been given of its appointment.

Her Majesty's Commissioners having consulted a Committee as to the organisation of the Fine Art Department of the Exhibition, will publish the rules relating thereto at a future date.

By Order.

F. R. SANDFORD,
Secretary.

Offices of Her Majesty's Commissioners, 454, West Strand,
London, W. C.

oder auf andere Weise verursacht werden könnten.

Auf erhaltene schriftliche Erlaubniß von Ihrer Majestät Kommissarien können die Aussteller Gehilfen verwenden, um die ausgestellten Artikel in Ordnung zu halten oder sie den Besuchern zu erklären; allein diesen Gehilfen ist verboten, die Besucher zum Ankauf der Gegenstände ihrer Herren einzuladen.

Zum Betrieb von Maschinen, welche in Bewegung gesetzt werden, werden Ihrer Majestät Kommissarien für Ventilation, Dampf= (nicht über 30 π auf den Zoll), und Wasserkraft mit Hochdruck sorgen.

Personen des Vereinigten Königreichs, welche beabsichtigen, die Ausstellung zu besuchen, werden ersucht, sich ohne Verzug an den Sekretär von Ihrer Majestät Kommissarien, in seinem Bureau, 454, West Strand, London, W. C. zu wenden, in Betreff von Formularen zu Raumbegehren mit der Bezeichnung, in welcher der vier Sectionen sie auszustellen gedenken.

Auswärtige und Kolonialaussteller haben sich an den von ihrer Regierung ernannten Ausschuß oder die von derselben bezeichnete Centralbehörde zu wenden, sobald deren Aufstellung bekannt gemacht worden ist.

Da Ihrer Majestät Kommissarien über die Organisation der Ausstellungsabtheilung für die schönen Künste einen Ausschuß zu Rathe gezogen haben, so werden sie die darauf bezüglichen Vorschriften später veröffentlichen.

Aus Auftrag.

F. R. Sandford,
Sekretär.

Aufforderung.

Im Jahr 1853 entfernte sich heimlich aus dem Elternhause der am 20. Juni 1838 geborne Jakob Hohl von Heiden, einziger Sohn der Ehegenossen Lehrer Joh. Ulrich Hohl und Barbara Sonderegger, ohne daß seither von ihm oder über ihn irgend welche Nachricht eingelaufen ist. Im Laufe des verwichenen Jahres ist nun der Vater des Abwesenden, Herr Joh. Ulrich Hohl, gewesener Lehrer in Bisfau in Heiden, gestorben, zu dessen Vermögensnachlasse im Belange von mehreren tausend Franken der vermißte Sohn neben der Mutter erbsberechtiget ist. Aus diesem Grunde ergeht an den abwesenden Jakob Hohl, dessen Domizil bisher trotz aller Bemühungen nicht ausgemittelt werden konnte, auf dem Wege der Oeffentlichkeit das dringende Gesuch, von seinem Aufenthalte hieher Kenntniß geben zu wollen, damit ihm das Nähere mit Rücksicht auf das ihm zufallende Erbe eröffnet werden kann.

Herisau, den 1. Mai 1861.

Namens der Kanzlei des Kantons Appenzell A. Rh. :
Hohl, Rathschreiber.

Ausschreibung

Von den als Modell angefertigten Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen werden zum Verkaufe angetragen:

9 Offiziersröcke, 72 Soldatenröcke, 7 Paar Offiziershosen, 62 Paar Soldatenhosen, 59 Paar Gütern von blaugrauem Tuch, 57 Paar Zwillchgütern, 60 Stück schwarze Flanellenhalssbinden, 61 Stück blaue Halssbinden; 80 Patronentaschen nebst Gürtel; 84 Käppi, 58 Polizeimützen; 41 Hüte etc.

Alle diese Gegenstände können bis zum 18. I. Mts. in unserm Magazine eingesehen werden. Angebote auf einzelne Partien oder das Ganze haben schriftlich an die unterzeichnete Kanzlei zu geschehen.

Bern, den 3. Mai 1861.

Die eidg. Militärkanzlei.

A u n d m a c h u n g.

Sowohl um das Liquidationsgeschäft der Militärpensionen in Neapel möglichst zu vereinfachen und zu fördern, als auch manchen Störungen und Verwirrungen vorzubeugen, ist es nothwendig, daß sämtliche Vollmachten der pensionsberechtigten Militärs mit aller Beförderung auf das Haus Meuricoffre und Comp. in Neapel übertragen und der unterzeichneten Stelle zur Weiterbeförderung eingesandt werden.

Ferner werden sämtliche Beamtungen aufmerksam gemacht, daß auf den jeweilig abzusendenden Dokumenten durchaus keine Correkturen, weder an den Daten,

noch an den Namen u. s. w. zum Vorschein kommen dürfen, indem solche Akten von den zuständigen Behörden in Neapel unnachlässiglich zurückgewiesen und die Einschreibungen und Zahlungen der Pensionen auf unnütze Weise hingehalten und verzögert werden würden.

Bern, den 24. April 1861.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kommiss auf dem Postbureau Bern. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 5. Juni 1861 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 2) Kommiss und Telegraphist auf dem Postbureau Rorschach (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 720 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Provision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 5. Juni 1861 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
-
- 1) Postkommiss in Chaug-de-Fonds, Kts. Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 1392. Anmeldung bis zum 31. Mai 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Direktor des Postkreises St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 3500. Anmeldung bis zum 23. Mai 1861 bei dem eidg. Postdepartement.
 - 3) Posthalter in Büren (Bern). Jahresbesoldung Fr. 660. Anmeldung bis zum 24. Mai 1861 bei der Kreispostdirektion Bern.
 - 4) Stadtbriefträger in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 650. Anmeldung bis zum 25. Mai 1861 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 5) Stadtbannbriefträger in Freiburg. Jahresbesoldung Fr. 728. Anmeldung bis zum 25. Mai 1861 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 6) Einwohner der Nebenzollstätte Bireloup, Kts. Genf. Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 25. Mai 1861 bei der Zolldirektion Genf.
 - 7) Revisor der Zolldirektion Chur. Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 25. Mai 1861 bei der Zolldirektion Chur.
 - 8) Kontrolleur an der Hauptzollstätte Splügen. Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 25. Mai 1861 bei der Zolldirektion in Chur.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.05.1861
Date	
Data	
Seite	782-792
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 363

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.